

**ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME**

(Nummer: 2069/2012 – 3. 4/hp)

abgegeben durch das Umweltministerium der Slowakischen Republik  
nach dem Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und  
über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften

**I. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN ANTRAGSTELLER**

**1. Bezeichnung**

Jadrová a vyraďovacia spoločnosť, a. s.

**2. Identifikationsnummer**

Id.Nr.: 35 946 024

**3. Sitz**

Tomášikova 22  
821 02 Bratislava

**II. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DIE VORGESCHLAGENE TÄTIGKEIT**

**1. Bezeichnung**

Integrallager für radioaktive Abfälle

**2. Zweck**

Gegenstand der vorgeschlagenen Tätigkeit ist der Bau und der Betrieb einer Kernkraftanlage – „Integrallager für radioaktive Abfälle“, dessen Zweck die ausschließliche Lagerung folgender Stoffe ist:

- a) feste oder gefestigte radioaktive Abfälle vor deren Weiterverarbeitung durch Anlagen im Areal der Gesellschaft JAVYS, a.s. (in der vorgeschlagenen Anlage ist weder die Lagerung flüssiger radioaktiver Abfälle noch die Lagerung von abgebranntem Kernbrennstoff zulässig);

- b) mittels verschiedener Technologien in gefestigte (feste) Form aufbereitete radioaktive Abfälle, die aus der Stilllegung von Kernkraftanlagen am Standort stammen, bis zu dem Zeitpunkt, wenn sie an den für die Endlagerung bestimmten Standort transportiert werden können;
- c) feste radioaktive Abfälle für den Zeitraum, während dessen ihre Aktivität sinkt und sie in die Umwelt freigesetzt werden.

Durch die Errichtung des „*Integrallagers für radioaktive Abfälle*“ kommt es zur:

- ✓ Lösung des Problems der sicheren Lagerung aufbereiteter radioaktiver Abfälle aus der Stilllegung der Kernkraftwerksanlagen A-1, V-1 und V-2 am Standort Jaslovské Bohunice.
- ✓ Konzentrierung der vorgenannten Abfälle und radioaktiven Materialien in einen Raum, um einen besseren Umweltschutz, deren zentrale Erfassung und Kontrolle (eine höhere Kultur bei der Lagerung radioaktiver Abfälle) zu ermöglichen und
- ✓ Sicherstellung eines kontinuierlichen Arbeitsablaufes während der Stilllegung der Kernkraftwerke A-1 und V-1.

Die bebaute Fläche des Integrallagers beträgt ungefähr 7600 m<sup>2</sup>, davon stellen die Lagerkapazität des Integrallagers eine Fläche von ca. 6050 m<sup>2</sup> (4 Lagermodule) und die Räumlichkeiten für Anbauten gemeinschaftlicher Betriebsbereiche 895 m<sup>2</sup> dar.

Die **Lagerkapazität** des Integrallagers ist durch die maximale Menge der gelagerten radioaktiven Abfälle (nachstehend kurz „RAA“) charakterisiert, deren Gesamtaktivität auf den Maximalwert  $1 \times 10^{18}$  Bq geschätzt wird.

### 3. Benutzer

Jadrová a vyrábavacia spoločnosť, a. s.  
Tomášikova 22  
821 02 Bratislava

### 4. Standort

Die vorgeschlagene Tätigkeit wird in zwei Varianten realisiert. Im Rahmen von:

- ✓ *Variante 1* wird das Bauwerk im Landkreis Trnava, im Bezirk Trnava, in der Gemeinde Jaslovské Bohunice innerhalb des Areal der Gesellschaft JAVYS, a.s., Jaslovské Bohunice in der Katastralgemeinde Bohunice, auf dem Grundstück mit den Parzellenummern: 701/82, 701/83, 701/84 und 701/46 realisiert;
- ✓ *Variante 2* wird das Bauwerk im Landkreis Trnava, im Bezirk Piešťany, in der Gemeinde Veľké Kostoľany direkt im Anschluss an das Areal der Gesellschaft JAVYS, a.s., Jaslovské Bohunice in der Katastralgemeinde Veľké Kostoľany, auf dem Grundstück mit der Parzellenummer: 801/6 realisiert.

### 5. Termin für Beginn und Abschluss der Tätigkeit

Baubeginn 05/2014

Bauende	11/2017
Betriebsbeginn	2017
Voraussichtliches Betriebsende	2087

### III. BESCHREIBUNG DES BEWERTUNGSVERLAUFS

#### 5. Erstellung des Fachgutachtens gemäß § 36 Gesetz

Das Fachgutachten zum Bewertungsbericht zur vorgeschlagenen Tätigkeit *Integrallager für radioaktive Abfälle (IL RAA)* wurde von Herrn *Ing. Igor Matejovič, CSc., Vážska 20, 921 01 Piešťany* erstellt, aufgrund der Festlegung durch das Umweltministerium der Slowakischen Republik (Schreiben Nr. 2069/2012-3,4hp vom 02.05.2012) gemäß § 36 Abs. 2 Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die festgelegte fachlich geeignete Person ist als natürliche Person im Verzeichnis der fachlich geeigneten Personen unter der Nr. 318/2002- OPV nach der Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 52/1995 GBl. (in der Fassung der Verordnung Nr. 113/2006) über das Verzeichnis der fachlich geeigneten Personen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den Tätigkeitsbereich 3p – Kernkraftanlagen und Anlagen zum Umgang mit Kernabfall eingetragen.

Der Ersteller des Gutachtens hat das Fachgutachten und den Entwurf zur abschließenden Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Dokumentation erstellt: dem Bewertungsbericht (einschließlich aller seiner Anlagen), dessen Ergänzung gemäß § 35 Abs. 5 und 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der zugestellten Stellungnahmen, Dokumentationen und der Protokolle der öffentlichen Erörterung des Bewertungsberichtes und der grenzüberschreitenden Konsultationen, der angeforderten ergänzenden Informationen vom Antragsteller, der einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Bereich nukleare und Strahlungssicherheit und Umwelt, der relevanten Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, der vorherigen UVP-Prozesse für nukleare Tätigkeiten, durchgeführt vor allem am Standort der Kernkraftanlagen in Jaslovské Bohunice und der eigenen Kenntnisse und Informationen im betreffenden Bereich.

Der Bewertungsbericht wurde im Umfang von 190 Textseiten mit Tabellen und 27 Anlagen erstellt. Die Anlagen enthalten Karten, Bilder und ergänzende Tabellen (Anlagen 1 – 25), eine Auswertung zur Einarbeitung spezifischer Anforderungen aus dem Bewertungsumfang für die vorgeschlagene Tätigkeit (Anlage 26) und den Bewertungsumfang (Anlage 27). Im Verzeichnis der verwendeten Literatur sind 71 Quellen und im Verzeichnis der analytischen Berichte und Studien genauso 6 Quellen angeführt.

Der Bewertungsbericht respektiert Inhalt und Struktur strengstens so wie in Anlage 11 zum Gesetz Nr. 24/2006 GBl. angeführt. In einigen Fällen werden einige Punkte mehr als dem Charakter der vorgeschlagenen Tätigkeit angemessen ausgearbeitet.

Inhalt und Struktur des Textteils charakterisieren ausreichend alle wesentlichen Umstände, die die Umwelt in Zusammenhang mit der Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit beeinflussen könnten. Eine gewisse Ausnahme stellen die Folgen von Havarien über dem Projekt dar, die vom Antragsteller detaillierter erläutert und in den öffentlichen Erörterungen und den grenzüberschreitenden Konsultationen mit Verweis auf die Vornahme detaillierter Analysen in der anschließenden Sicherheitsdokumentation und deren Berücksichtigung im Projekt des Integrallagers präzisiert wurden.

Der Prüfer hatte zu dem Bewertungsbericht 12 Anmerkungen.

Trotz den sachlichen Anmerkungen ist der Bewertungsbericht ein Dokument, das eine komplexe Kenntnisnahme über die durch die vorgeschlagene Tätigkeit hervorgerufenen Auswirkungen ermöglicht. Der Bewertungsbericht enthält alle Anforderungen aus dem Bewertungsumfang Nr. 5651/2011-3.4/hp vom 01.08.2011, festgelegt durch das Umweltministerium der SR in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde, der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Behörde und nach Erörterung mit dem Antragsteller mit Hinsicht auf den Charakter und den Umfang der vorgeschlagenen Tätigkeit, wie auch auf die zugestellten Stellungnahmen und Anlagen 11 zum Gesetz Nr. 24/2006 GBl.

Der Bewertungsumfang Nr. 5651/2011-3.4/hp vom 01.08.2011 enthält auch 12 spezifische Anforderungen, die sich aus den Anmerkungen der Verfahrensbeteiligten ergeben haben. Diese Anforderungen sind in Anlage 26 mit einem Verweis auf das entsprechende Kapitel im Bericht angeführt, wo die betreffende Anforderung eingearbeitet wurde. Auf analoge Weise sind in Anlage

26 auch die Anmerkungen der interessierten ausländischen Parteien (aus der Republik Österreich und der Republik Ungarn) mit einer Erläuterung bzw. einem Verweis auf das entsprechende Kapitel des Berichtes oder die Projektdokumentation angeführt.

Auch die Anforderung betreffend den Augenmerk auf konkrete Ausarbeitung aller in Anlage 15 zum Gesetz Nr. 24/2006 GBl. angeführten Punkte wurde auf angemessene Weise erfüllt. Für die Bedürfnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen hat der Antragsteller das Dokument Integrallager für radioaktive Abfälle (IL RAA) – Kurzzusammenfassung aus dem Bericht nach dem Gesetz NR SR Nr. 24/2006 GBl. über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung späterer Vorschriften in slowakischer, englischer und deutscher Sprachversion im Umfang von 71 Seiten erstellt. Dieses Dokument wurde durch das Umweltministerium der SR den ausländischen Beteiligten des Bewertungsprozesses zur Verfügung gestellt.

### *Auswertung der Stellungnahmen aus dem Bewertungsprozess*

Die betroffenen Gemeinden Jaslovské Bohunice, Malženice, Nižná, Radošovce, Pečeňady, Ratkovce, Veľké Kostolány und Žlkovce sind in der anschließenden gemeinsamen Stellungnahme (Schreiben ohne Nummer vom 16.05.2012) mit der vorgeschlagenen Tätigkeit *Integrallager für radioaktive Abfälle (IL RAA)* einverstanden, da der Antragsteller die Anmerkungen der betroffenen Gemeinden akzeptiert hat. Zugleich haben sie das Umweltministerium der SR ersucht, die Anforderungen der betroffenen Gemeinden hinsichtlich Änderungen der Gesetze im Sinne der in der Stellungnahme angeführten Anforderungen zu unterstützen.

Einige Beteiligte waren jedoch nicht mit der Qualität und dem Umfang der Antworten des Antragstellers zufrieden und haben ihre Einwände schriftlich beim Umweltministerium der SR eingereicht. Die Stadt Trnava (Schreiben Nr. OÚRaK/35596-23167/2012/KI vom 15.05.2012) ist in dieser Stellungnahme mit der vorgeschlagenen Tätigkeit zwar immer noch nicht einverstanden, lehnt diese jedoch nicht mehr ab und empfiehlt, dass die abschließende Stellungnahme in ihren Bedingungen die in der Stellungnahme angeführten Bedingungen enthält. Der Städte- und Gemeindeverband /ZMO/, die Region des KKW Jaslovské Bohunice (Schreiben Nr. 12/2012 vom 15.05.2012), vertreten durch Frau Mgr. Alena Jelušová, ersuchte den Umweltminister um die Berücksichtigung der Einwände zum Bewertungsbericht und um ein Arbeitstreffen.

Ein wesentlicher Teil der österreichischen interessierten Öffentlichkeit lehnt in ihren Stellungnahmen die energetische Nutzung von Kernenergie und im Rahmen derer alle Kernkraftaktivitäten einschließlich Umgang mit radioaktiven Abfällen (einschließlich der Errichtung des IL RAA) allgemein ab.

Das Kernkraftwerk V1 wurde vor allem unter dem Druck der österreichischen Regierung und Öffentlichkeit stillgelegt und die abschließende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Stilllegung des KKW V1 empfahl die unmittelbare Stilllegung des KKW V1 mit der Bedingung, das IL RAA zu bauen. Als Kompensierung für die vorzeitige Stilllegung des KKW V1 wurde durch die Europäische Union der Internationale Fonds zur Unterstützung der Stilllegung der Blöcke des KKW V1 (BIDSF) geschaffen, aus dessen Mitteln auch der Bau des IL RAA finanziert wird (65 %).

Der Vertreter Österreichs stimmte jedoch in der Versammlung der Beitragszahlenden für den Bau des IL RAA, mitfinanziert durch den Fonds BIDSF. Ebenso führte der Vertreter des Bundesministeriums für Landwirtschaft der Republik Österreich im Protokoll der in Bratislava stattgefundenen öffentlichen Erörterung an, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit des Integrallagers in Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerkes Bohunice anerkennt.

Mehrere Anmerkungen der Beteiligten des Anmerkungsprozesses folgten auch aus dem inkonsequenten Studium des Berichtes, einer falschen Interpretierung der im Bericht angeführten Informationen, in einigen Fällen auch aus deren Abwesenheit und in deren Folge aus falschen Schlussfolgerungen. Einige Anmerkungen waren jedoch auch eine Folge von Unzulänglichkeiten des Bewertungsberichtes, auf die auch der Prüfer hingewiesen hat (Anmerkungen 1, 5, 8 und 11 – 13 des Fachgutachtens).

Mehrere Anmerkungen wurden auf die Sicherheitsaspekte des Integrallagers, auf den nicht gelösten hinteren Teil der friedlichen Nutzung der Kernenergie u.dgl. gerichtet und beruhten oftmals auf Unverständnis oder einer schlechten Interpretierung der im Bewertungsbericht angeführten Informationen. Der Bericht ging nämlich von den Schlussfolgerungen des vorläufigen Sicherheitsberichtes aus. Die weiteren Stufen der detaillierteren Sicherheitsdokumentation entstehen in den folgenden Planungsetappen, dem Raumordnungsverfahren und dem Baugenehmigungsantrag und beeinflussen auch die Projektdokumentation.

In den öffentlichen Erörterungen zum Bewertungsbericht, einschließlich der grenzüberschreitenden Konsultationen, bereiteten die Experten des Antragstellers zu den Hauptanmerkungen zur vorgeschlagenen Tätigkeit Präsentationen mit fachlichem Kommentar vor und erteilten in der Diskussion nähere Informationen und beantworteten alle gestellten Fragen.

Einige der Anmerkungen in- und ausländischer Prozessbeteiligten wie auch Missverständnisse mit dem Antragsteller folgten laut Fachgutachten aus der unzureichend definierten „Trennlinie“ zwischen der Sicherheitsdokumentation und der UVP-Dokumentation und deren logischer sachlicher Durchdringung im Bereich der nuklearen und Strahlungssicherheit und den Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwohner und die Umwelt.

Im Bewertungsprozess der vorgeschlagenen Tätigkeit laut Gesetz wurde in allen zugestellten Stellungnahmen zum Bericht und dessen Ergänzung wie auch im gesamten Bewertungsprozess die Zustimmung zur Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit gemäß Variante 1 (oder zur vorgeschlagenen Tätigkeit allgemein) ausgedrückt (außer der unklaren Stellungnahme von ZMO /Städte- und Gemeindeverband/, der Ukraine und eines großen Teils der interessierten Öffentlichkeit aus Österreich). Der Antragsteller antwortete auf alle Stellungnahmen offen, fachgerecht und angemessen. Mehrere Anmerkungen aus den Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung der empfohlenen Bedingungen zur vorgeschlagenen Tätigkeit verwendet.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Tätigkeit nach dem Gesetz Nr. 24/2006 GBl. haben in ausreichendem Maße bewiesen, dass die Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit im Einklang mit den allgemein verbindlichen Vorschriften, Normen und den Kriterien für Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit steht. Die realen oder potentiellen negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeit, die im Rahmen der Bewertung identifiziert wurden, sind akzeptabel oder eliminierbar bzw. können nach der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Bedingungen für deren Ausschluss oder Reduzierung weiter eingeschränkt werden.

Der Antragsteller hat auf angemessene Weise die Anmerkungen ausgewertet, die aus den Stellungnahmen gemäß § 35 Abs. 5 Gesetz Nr. 24/2006 GBl. einschließlich Stellungnahmen der interessierten Öffentlichkeit folgten, und zwar entweder in der Ergänzung des Bewertungsberichtes, verlangt durch das Umweltministerium der SR oder in den Präsentationen und Antworten auf die Fragen in den öffentlichen Erörterungen zum Bewertungsbericht und im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen.

**Die fachlich geeignete Person hat im Fachgutachten die Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit gemäß Variante 1 mit der Bedingung empfohlen, die festgelegten Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen zu beachten.**

## VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

### 1. Abschließende Stellungnahme zur vorgeschlagenen Tätigkeit

Aufgrund der komplexen Bewertung der vorgeschlagenen Tätigkeit, der vorgelegten Stellungnahmen wie auch des Zustandes der Umwelt im betroffenen Gebiet, der voraussichtlichen positiven und negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeit auf die jeweiligen Umweltkomponenten und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung ihrer möglichen negativen Auswirkungen wird die Realisierung der Kernkraftanlage „**Integrallager für radioaktive Abfälle**“ unter Voraussetzung der Erfüllung der in Punkt VI.3 dieser abschließenden Stellungnahme angeführten Bedingungen

**e m p f o h l e n .**

## 2. Empfohlene Variante

Aufgrund der Schlussfolgerungen der komplexen Bewertung der vorgeschlagenen Tätigkeit laut Gesetz wird für die Realisierung die im Bewertungsbericht als **Variante 1 „Integrallager für radioaktive Abfälle“** angeführte Variante empfohlen, lokalisiert im Landkreis Trnava, im Bezirk Trnava, in der Katastralgemeinde Bohunice, innerhalb des Areals der JAVYS, a.s., Jaslovské Bohunice in der Katastralgemeinde Bohunice, auf dem Grundstück mit den Parzellenummern: 701/82, 701/83, 701/84 und 701/46.

Die **bebaute Fläche des Integrallagers** beträgt ungefähr 7600 m<sup>2</sup>, davon stellen die Lagerkapazität des Integrallagers ca. 6050 m<sup>2</sup> (4 Lagermodule) und die Räumlichkeiten für Anbauten gemeinschaftlicher Betriebsbereiche 895 m<sup>2</sup> dar.

Die **Lagerkapazität** des Integrallagers wird durch die maximale Menge der gelagerten radioaktiven Abfälle (nachstehend kurz „RAA“) charakterisiert, deren Gesamtaktivität auf den Maximalwert  $1 \times 10^{18}$  Bq geschätzt wird.

Im Lager ist die Lagerung von RAA in unterschiedlichen Verpackungseinheiten und auch in unterschiedlichen Kombinationen vorgesehen.

Im Integrallager RAA kann alternativ Folgendes gelagert werden:

- 2500 Stück Betoncontainer mit den Abmessungen 1,7 x 1,7 x 1,7 m;
- 680 abgeschirmte Container vom Typ CASTOR – es geht um einen dickwandigen Transportcontainer (ca. 450 mm), dessen Körper aus Grauguss mit Kugelgraphit besteht und sich durch eine sehr hohe Festigkeit und Steifheit auszeichnet;
- 900 Stück ISO-Container 20' DC – was eine Bezeichnung ist, die deren Typenzuordnung bestimmt, d.h., dass der Container aus Stahl besteht und zur Lagerung oder zum Transport trockener und fester Waren und Materialien bestimmt ist. Dieser Containertyp ist mit zwei bis vier **Lüftungsöffnungen/-schlitzen** ausgestattet, die im Innenraum des Containers eine Mikroventilation ermöglichen. Die Container werden in 2 Schichten gelagert;
- 45 000 Stück fester Verpackungen 200 l MEVA Fässer mit RAA.

## 3. Empfohlene Bedingungen für die Bau- und die Betriebsetappe der vorgeschlagenen Tätigkeit

Aufgrund der Beurteilung des Umweltzustandes im betroffenen Gebiet, der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung der vorgeschlagenen Tätigkeit und aufgrund der Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden, der Stellungnahmen der betroffenen Behörden, der Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen und der Anforderungen und Anregungen der in- und ausländischen Öffentlichkeit werden folgende Bedingungen für die Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit empfohlen:

3.1 Die vorgeschlagene Tätigkeit ist nach den Maßgaben des Gesetzes NR SR Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Nutzung von Kernenergie (Atomgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften zu führen.

3.2 Die Verordnung der Atomaufsichtsbehörde der SR /ÚJD SR/ Nr. 430/2011 GBl. ist einzuhalten, mit der die Einzelheiten über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit von Kernkraftanlagen bei deren Situierung, der Planung, dem Bau, der Inbetriebnahme, dem Betrieb, der Stilllegung und der Schließung der Lagerstätte, wie auch die Kriterien für die Kategorisierung ausgewählter Anlagen in Sicherheitsklassen festgelegt werden.

- 3.3 Die Verordnung der Atomaufsichtsbehörde der SR /ÚJD SR/ Nr. 30/2012 GBl. ist einzuhalten, mit der die Einzelheiten über die Anforderungen bei dem Umgang mit nuklearen Materialien, radioaktiven Abfällen und abgebranntem Kernbrennstoff festgelegt werden.
- 3.4 Es ist im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 355/2007 GBl. über die öffentliche Gesundheit und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze und einschlägiger Verordnungen vorzugehen, da sich die Gesichtspunkte der Strahlensicherheit darauf beziehen, sichergestellt durch die Aufsichtsbehörde – das Amt für öffentliche Gesundheit der SR /ÚVZ SR/ mit Sitz in der Hauptstadt Bratislava.
- 3.5 Es ist die Regierungsverordnung der SR Nr. 345/2006 GBl. über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an den Gesundheitsschutz von Mitarbeitern und Einwohnern vor der ionisierenden Strahlung einzuhalten.
- 3.6 Auch in den Folgezeiträumen sind die Bestimmungen des Gesetzes NR SR Nr. 543/2002 GBl. über den Natur- und Landschaftsschutz in der Fassung späterer Vorschriften und des Gesetzes NR SR Nr. 223/2001 GBl. über die Abfälle in der Fassung späterer Vorschriften und die zusammenhängenden und Durchführungsvorschriften einzuhalten.
- 3.7 Es sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes NR SR Nr. 364/2004 GBl. über die Gewässer und über die Änderung des Gesetzes SNR Nr. 372/1990 Slg. über die Übertretungen in der Fassung späterer Vorschriften (Wassergesetz) einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Oberflächen- und Grundgewässern und zum Schutz vor Hochwasser ist sicherzustellen.
- 3.8 Der Umgang mit Gefahrenstoffen und besonders mit Schadstoffen hat im Einklang mit den Bestimmungen des § 39 des Gesetzes NR SR Nr. 364/2004 GBl. über die Gewässer und über die Änderung des Gesetzes SNR Nr. 372/1990 Slg. über die Übertretungen in der Fassung späterer Vorschriften (Wassergesetz) und der Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 100/2005 GBl. zu stehen, mit der die Einzelheiten über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, über die Erfordernisse eines Notfallplanes und über die Vorgangsweise bei der Lösung einer außerordentlichen Gewässerverschlechterung festgelegt werden.
- 3.9 Die Anmerkungen des Innenministeriums der SR, des Präsidiums des Feuerwehr- und Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen und im Rahmen der Projektentwicklung in der entsprechenden Dokumentation zur vorgeschlagenen Tätigkeit anzuführen, mit welchen Dekontaminierungslösungen und auf welche Art und Weise die Dekontaminierung im Rahmen des Betriebes des IL RAA zu erfolgen hat.
- 3.10 Alle vorgeschlagenen Überwachungsaktivitäten sind regelmäßig auszuwerten. Die Ergebnisse der Überwachung sind den zuständigen Staatsverwaltungsorganen und der Öffentlichkeit regelmäßig bereitzustellen.
- 3.11 Bei der Erarbeitung der Sicherheitsdokumentation sind die Ergebnisse der auf die Bewertung des Standortes Jaslovské Bohunice orientierten Belastungstests und der *Außerordentliche nationale Bericht der Slowakischen Republik, erstellt im Sinne des Übereinkommens über nukleare Sicherheit* (Atomaufsichtsbehörde der SAR, April 2012) für den Bereich äußere Ereignisse (seismische Ereignisse, Hochwasser, extreme Witterungsbedingungen) wie auch die Ergebnisse der Bewertung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und der Seismizität des Gebietes aus der Machbarkeitsstudie für die neue Kernkraftquelle zu nutzen.
- 3.12 Den betroffenen Gemeinden ist ein Teil der Projektdokumentation (Ventilationssysteme) zugänglich zu machen.
- 3.13 Ausgewählte Ergebnisse der Sicherheitsanalysen, die Gegenstand der Befürchtungen der interessierten Öffentlichkeit während der öffentlichen Erörterungen und der grenzüberschreitenden Konsultationen waren, sind den betroffenen Gemeinden in angemessenem Umfang und auf verständliche Weise zur Verfügung zu stellen.
- 3.14 Die Erfüllung der Bedingungen der Regierungsverordnung der SR Nr. 396/2006 GBl. über die Sicherheits- und Gesundheitsmindestanforderungen an die Baustelle ist sicherzustellen.

- 3.15 Bei Tätigkeiten, bei welchen Staubemissionen von Schadstoffen wie Emissionen von Verkehrs- und Baumechanismen entstehen können, sind Maßnahmen zur Einschränkung von deren Entstehung im Einklang mit dem Gesetz NR SR Nr. 137/2010 GBl. über die Atmosphäre und den einschlägigen Verordnungen zu treffen.
- 3.16 Die zulässigen Grenzwerte für Lärm gemäß der Verordnung des Gesundheitsministeriums der SR Nr. 549/2007 GBl. sind einzuhalten, mit der die Einzelheiten über die zulässigen Werte von Lärm, Infraschall und Vibrationen und über die Anforderungen an die Objektivierung von Lärm, Infraschall und Vibrationen in der Umwelt festgelegt werden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für Lärm sind umgehend Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.
- 3.17 Im Rahmen der Erarbeitung der Projekt- und der Betriebsdokumentation ist der Öffentlichkeit eine verständliche Beschreibung der lufttechnischen Systeme, die im Integrallager für RAA installiert werden, des Filtrationssystems und dessen Effizienz, des Systems zur Überwachung von Aerosolen und des Anschlusssystems (Ventilationssysteme) an die betroffenen Gemeinden vorzulegen.
- 3.18 Die Sicherheitsdokumentation ist so zu erstellen, dass die Möglichkeit einer Kontrolle und die Zugänglichkeit zu den im unteren Lagerbereich gelagerten Verpackungseinheiten nachgewiesen werden kann.
- 3.19 In der Betriebsdokumentation sind die Bedingungen für die Annahme von RAA in das Lager, die Kontrollabläufe, die Zugänglichkeit der Kontrolle von Verpackungseinheiten, die Tätigkeiten bei der Lösung von Störfällen, die Tätigkeiten bei der Verletzung der Grenzwerte und der Bedingungen zu beschreiben.
- 3.20 Das Szenario eines Containerabsturzes oder einer anderweitigen Beschädigung von Verpackungseinheiten bei deren Instandsetzung und Lagerung und mögliche eventuelle Folgen einer Freisetzung radioaktiver Stoffe sind im Sicherheitsbericht zu beurteilen, der während der Planungsphase des Integrallagers gemäß Gesetz NR SR Nr. 541/2004 GBl. Atomgesetz und Nr. 355/2007 GBl. über den Schutz, die Unterstützung und Entwicklung der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze erstellt wird.
- 3.21 Folgende Stellungnahmen der zur Beurteilung der technischen Sicherheit berechtigten juristischen Person (nachstehend kurz „BJP“) sind anzufordern:
- ✓ zur technischen Dokumentation des Bauwerks für die Baugenehmigung gemäß § 18 Abs. 5 Gesetz Nr. 124/2006 GBl. über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Fassung späterer Vorschriften;
  - ✓ zur technischen Projekt- und Konstruktionsdokumentation überwachungsbedürftiger Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 Gesetz Nr. 124/2006 GBl. über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften.
- 3.22 Das Arbeitsinspektorat Nitra ist gemäß § 5 Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie Nr. 508/2009 GBl., mit der die Einzelheiten zur Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit mit technischen Druck-, Hub-, Elektro- und Gasanlagen festgelegt werden und durch die technische Anlagen festgelegt werden, die als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, um eine fachliche Stellungnahme zur Dokumentation anzusuchen, die aufgrund des Antrages auf Prüfung der Konstruktionsdokumentation abgegeben wird und die im Einklang mit den sicherheitstechnischen Anforderungen zu stehen hat.
- 3.23 Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit (nachstehend „Arbeitssicherheit“ genannt) ist sicherzustellen (§ 7 Abs. 3 lit. c) durch das Gesetz NR SR Nr. 125/2006 GBl. über die Arbeitsinspektion und über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 82/2005 GBl. über die illegale Arbeit und die illegale Beschäftigung und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung späterer Vorschriften). Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit (nachstehend „Arbeitssicherheit“ genannt) sind im Rahmen der Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit sicherzustellen und im Teil 1.0 des Programmrahmens in Abs. 2.8.3 Methodische Anweisungen und Implementierung der Arbeitssicherheit sind die Pflichten des Arbeitgebers nachzuarbeiten:

- ✓ um die Sicherheits- und Gesundheitsmindestanforderungen am Arbeitsort gemäß der Regierungsverordnung der SR Nr. 391/2006 GBl.
  - ✓ um die Mindestanforderungen an die Gewährung und Verwendung persönlicher Schutzmittel gemäß der Regierungsverordnung der SR Nr. 395/2006 GBl.
  - ✓ um den Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken in Zusammenhang mit der Aussetzung chemischen Einflüssen bei der Arbeit gemäß der Regierungsverordnung der SR Nr. 355/2006 GBl.
  - ✓ um die Gesundheits- und Sicherheitsmindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken in Zusammenhang mit der Lärmaussetzung gemäß der Regierungsverordnung der SR Nr. 115/2006 GBl. in der Fassung der Regierungsverordnung der SR Nr. 555/2006 GBl.
- 3.24 Keinesfalls sind die autorisierten Jahresgrenzwerte für den Auslass radioaktiver Stoffe zu überschreiten, die durch die Aufsichtsorgane herausgegeben wurden.
- 3.25 Die Abfalllagerung im IL RAA ist nur auf die Annahme, die Lagerung radioaktiver Abfälle vom Standort Jaslovské Bohunice zu begrenzen.
- 3.26 Das Umfeld des Integrallagers ist um Isolationsgrünanlagen örtlicher Herkunft zu ergänzen, falls möglich.
- 3.27 Den interessierten Subjekten wird empfohlen, die genehmigte Strategie des abschließenden Teils der friedlichen Nutzung von Atomenergie bei Lösung der Endetappe des Umgangs mit abgebranntem Brennstoff und nicht lagerbaren radioaktiven Abfällen möglichst früh in die Praxis zu implementieren (die Mitwirkung des Antragstellers und der betroffenen Gemeinden bei der Änderung der Rechtsvorschriften und der Änderung der erforderlichen Legislative ist zu veranlassen).

#### **4. Begründung der abschließenden Stellungnahme einschließlich Begründung der Akzeptanz oder Nichtakzeptanz der vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Vorhaben**

Die abschließende Stellungnahme wurde gemäß § 37 Abs. 1 und 2 und Anlage 12 zum Gesetz in Zusammenarbeit mit dem Amt für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik und anhand des Bewertungsberichtes zum Integrallager für radioaktive Abfälle erstellt. Weitere Informationen im Bewertungsprozess wurden den ergänzenden Unterlagen und Dokumenten, die mit der Tätigkeit zusammenhängen, den Stellungnahmen der jeweiligen interessierten Subjekte, abgegeben während des Bewertungsprozesses aus dem Herkunftsland wie auch aus den betroffenen Ländern (aus der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Ukraine, aus Ungarn und der Republik Österreich), den Ergebnissen der öffentlichen Erörterungen (in der Slowakischen Republik und in der Republik Ungarn), den Konsultationen mit den betroffenen Parteien gemäß Art. 5 der ESPOO-Konvention (mit der Tschechischen Republik, Ungarn und der Republik Österreich), aber auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beurteilung der Tätigkeit des IL RAA, dem erstellten Fachgutachten gemäß § 36 Gesetz, den ergänzenden Unterlagen und Dokumenten und weiteren Verhandlungen mit in- und ausländischen Beratern des Prüfers entnommen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurden die Auswirkungen auf die Umwelt bewertet, die in diesem Kenntnisstadium voraussetzbar sind, und zwar vor allem unter Nutzung der Erfahrungen aus dem Ausland bei der Realisierung und Betreibung ähnlicher RAA-Lager.

Bei der Bewertung der Unterlagen und der Erarbeitung der abschließenden Stellungnahme wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. verfahren. Das Umweltministerium der SR hat die Anmerkungen und Stellungnahmen der betroffenen Subjekte und Experten gründlich analysiert. Begründete Anmerkungen wurden in den Maßnahmenvorschlag, d.h. in Teil VI.3 dieser abschließenden Stellungnahme aufgenommen.

Im Rahmen des Bewertungsprozesses wurden keine Tatsachen festgestellt, die nach der Realisierung der im Bewertungsbericht und in der abschließenden Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen auf ernsthaftere Weise die Gesundheit der Bürger der betroffene Gemeinden und der

Mitarbeiter gefährden und negativ die Umwelt am Standort Jaslovské Bohunice beeinflussen würden.

Aus der Tschechischen Republik wurden 20 Stellungnahmen identifiziert und aus der Republik Österreich identifizierte die fachlich geeignete Person 13 repräsentative ablehnende Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Tätigkeit.

Im Rahmen der Slowakischen Republik wurden insgesamt 26 Standpunkte und Stellungnahmen von interessierten Behörden während des Bewertungsprozesses zugestellt. Die Subjekte, die sich schriftlich zur vorgeschlagenen Tätigkeit geäußert haben, empfehlen die vorgeschlagene Tätigkeit entweder ohne Anmerkungen oder unter Einhaltung der Bedingungen, die in den Teil VI. 3. dieser abschließenden Stellungnahme aufgenommen wurden. Fünf Stellungnahmen der Beteiligten des Bewertungsprozesses waren ablehnend oder hatten prinzipielle Anmerkungen zur Realisierung der Tätigkeit. Die gegenständlichen Anmerkungen wurden in die Empfehlungen der vorgeschlagenen Tätigkeit aufgenommen oder wurden in der abschließenden Stellungnahme analysiert.

In den Empfehlungen in der abschließenden Stellungnahme wurden auch die Anmerkungen der interessierten Öffentlichkeit aus der Slowakischen Republik und aus Österreich berücksichtigt, vor allem die Befürchtungen vor den Einflüssen äußerer Ereignisse. Die Anmerkungen der interessierten Öffentlichkeit sind auch im geforderten Umfang der Projektabschlussanalyse berücksichtigt.

Die Atomaufsichtsbehörde der SR /ÚJD SR/ erachtet aus Sicht der nuklearen Sicherheit beide Varianten für geeignet.

Das Amt für öffentliche Gesundheit der SR /ÚVZ SR/ erachtet aus Sicht des Strahlenschutzes die Variante 1 als optimal und die Nullvariante (die Problematik im derzeitigen Zustand zu belassen) ist hinsichtlich der Sicherstellung des Strahlungsschutzes unter den Bedingungen der Slowakischen Republik inakzeptabel.

Die im Bewertungsbericht und in der abschließenden Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen gehen von den geltenden Rechtsvorschriften, den internationalen Empfehlungen und den wissenschaftlichen Erkenntnissen aus und deren Ziel besteht darin, optimale und vernünftig erreichbare Bedingungen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Umwelt und die Erfüllung der rationellen Anregungen und Anforderungen der betroffenen Subjekte, die während der Bewertung präsentiert wurden, zu gewährleisten.

Die Empfehlung der Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit beruht auf folgenden Tatsachen:

- ✓ Der Prozess der Bewertung von Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeit *Integrallager für radioaktive Abfälle (IL RAA)*, Jaslovské Bohunice, hat die Akzeptierbarkeit aus fachlicher, legislativer und auch prozessualer Sicht bewiesen.
- ✓ Es bestehen keine negativen Stellungnahmen zur vorgeschlagenen Tätigkeit seitens der betroffenen Behörden, der betroffenen Gemeinden und deren Einwohner.
- ✓ Die negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeit wurden als erträglich und die Tätigkeit als realisierbar ausgewertet.
- ✓ Die Realisierung der gegenständlichen Tätigkeit steht im Einklang mit den genehmigten strategischen Dokumenten der Slowakischen Republik im Bereich Energetik und der durchführenden Stilllegung der Kernkraftwerke V1 und A1.
- ✓ Während des Bewertungsprozesses wurden keine Tatsachen festgestellt, die nach der Realisierung der im Bewertungsbericht und in der abschließenden Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen auf ernsthaftere Weise die Umwelt oder die Gesundheit der Einwohner der betroffenen Gemeinden gefährden würden.
- ✓ Auf das betroffene Gebiet hat die vorgeschlagene Tätigkeit positive sozialwirtschaftliche Auswirkungen. Es werden zwar keine neuen Arbeitsplätze geschaffen, die jetzige Beschäftigungsquote wird jedoch in Folge der flüssigeren Arbeitsfolge bei der Stilllegung des Kernkraftwerkes A1 und V1 erhalten und das Lebensniveau stabilisiert bzw. auch verbessert.
- ✓ Die Realisierung des Integrallagers RAA ermöglicht eine effektivere Inanspruchnahme der Mittel aus dem BIDSF-Fonds, die zur Stilllegung des KKW V1 bestimmt sind und ermöglicht die Zweckgebundenheit und garantiert die Effektivität der bisher beanspruchten Mittel.

- ✓ Nach der gemeinsamen öffentlichen Erörterung des Berichtes gemäß § 34 Abs. 5 Gesetz Nr. 24/2006 GBl., die am 29.02.2012 in Jaslovské Bohunice stattgefunden hat, nach der Ergänzung des Bewertungsberichtes und nach den anschließenden Konsultationen des Antragstellers mit den betroffenen Gemeinden haben die Gemeinden am 16.05.2012 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der sie der Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit zustimmen.
- ✓ Bei der grenzüberschreitenden Bewertung (den Konsultationen) wurde keine grenzüberschreitende Auswirkung bestätigt und die Beteiligten des Prozesses der grenzüberschreitenden Bewertung stimmen der Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit zu oder lehnen diese nicht ab.
- ✓ Die Errichtung des Integrallagers RAA erfordert keine Änderung der durch die Aufsichtsbehörden festgelegten Grenzwerte für die Auslässe am Standort Jaslovské Bohunice und beeinflusst auch nicht die potentiellen Folgen der analysierten Referenzhavarien für diesen Standort.
- ✓ Die Realisierung der vorgeschlagenen Tätigkeit setzt keine Erhöhung der effektiven Folgedosis für die Bevölkerung im Vergleich zu den bestehenden und legislativ festgelegten Einschränkungen.

Die vorgeschlagene Tätigkeit steht im Einklang mit der genehmigten *Strategie des abschließenden Teils der Kernenergetik* (und dem Entwurf der neuen *Strategie des abschließenden Teils der friedlichen Nutzung von Kernenergie*). Die Strategie wurde im Jahr 2008 der gesamtstaatlichen Verträglichkeitsprüfung von Entwürfen strategischer Dokumente nach dem Gesetz Nr. 24/2006 GBl. unterzogen und wurde durch den Regierungsbeschluss der SR Nr. 328 vom 21.05.2008 genehmigt.

*Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Stilllegung des KKW V1*<sup>1</sup> nach dem Gesetz Nr. 127/1994 GBl. zog den Bau des IL RAA in allen Varianten der beabsichtigten Tätigkeit in Betracht. Die abschließende Stellungnahme des Umweltministeriums der SR Nr. 8935/06-3.5/hp<sup>2</sup> vom 07.03.2007 hat anhand der Verträglichkeitsprüfung der angeführten Tätigkeit empfohlen, die *Variante 1, die unmittelbare Stilllegung des KKW V1* mit der Bedingung, das *Integrallager RAA* in Jaslovské Bohunice (im Areal der JAVYS, a.s.) für Abfälle zu bauen, die in der Republiklagerstätte für RAA in Mochovce nicht eingelagert werden können.

Die vorgeschlagene Tätigkeit steht im Einklang mit den im Areal der Kernkraftanlagen in Jaslovské Bohunice laufenden Tätigkeiten. Nach Beendigung der Energetikbetriebs und der Etappe der Betriebsbeendigung der KKW-Blöcke V1 begann aufgrund des *Bescheides der Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik /ÚJD SR/ Nr. 400/2011 - Genehmigung für die 1. Stilllegungsetappe der Kernkraftanlage des 1. und 2. Blocks des KKW V1* vom 20.07.2011 die Stilllegung des KKW V1. Somit wuchs die Bedeutung und der Bedarf am Integrallager, da außer der Auswirkung auf den Arbeitsablaufplan der Stilllegung des KKW A1 dessen eventuelle Nichtrealisierung die Kontinuität der Stilllegung des KKW V1 wesentlich beeinflusst.

## 5. Geforderter Umfang der Projektabschlussanalyse:

Der Umfang der Projektabschlussanalyse wurde mit dem Ziel vorgeschlagen, das Niveau des erreichten Einklangs zwischen den tatsächlichen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die einzelnen betroffenen Umweltkomponenten zu prüfen, mögliche Abweichungen tatsächlicher Auswirkungen von den Voraussetzungen festzustellen, die im Bewertungsbericht angeführt wurden, und auf dieser Basis die Änderung oder Ergänzung der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tätigkeit sicherzustellen.

Der Ausführende der geprüften Tätigkeit ist gemäß § 39 Abs. 1 Gesetz NR SR Nr. 24/2006 GBl. verpflichtet, für ihre Kontrolle und Auswertung zu sorgen, vor allem:

<sup>1</sup> Matejovič I. a kol.: Správa o hodnotení vplyvov vyradovania JE V1 na životné prostredie. /Matejovič I. u. Koll.: Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Stilllegung des KKW V1/ Projekt BIDSF B6.2. EWN STM-POWER, Trnava, 2006.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit der abschließenden Stellungnahme wurde durch den Bescheid des Umweltministeriums der SR Nr. 2332/2010 – 3.4/hp vom 29.11.2010 bis zum 30.11.2012 verlängert.

- systematisch ihre Auswirkungen zu kontrollieren und zu messen,
- die Erfüllung aller Bedingungen zu kontrollieren, die in der Genehmigung und in Zusammenhang mit der Erteilung der Genehmigung zur vorgeschlagenen Tätigkeit festgelegt sind und deren Wirksamkeit auszuwerten,
- den Vergleich der im Bewertungsbericht zur Tätigkeit voraussichtlichen Auswirkungen mit dem Ist-Stand zu vergleichen.

Folgender Umfang der Projektabschlussanalyse wird für die Überprüfung des Einklangs zwischen den tatsächlichen und den vorausgesetzten Auswirkungen der Tätigkeit auf die einzelnen Umweltkomponenten und auf dieser Basis die anschließende Sicherstellung der Anpassung oder Ergänzung der Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen der Tätigkeit empfohlen:

- 5.1 Der regelmäßige Vergleich aller im Bewertungsbericht angeführten vorausgesetzten Auswirkungen mit dem Ist-Stand ist sicherzustellen, und zwar im Umfang und zu den Fristen wie in den legislativen Vorschriften und durch die zuständige Genehmigungsbehörde vorgegeben.
- 5.2 Bei Feststellung negativer Abweichungen des Ist-Standes von den vorausgesetzten Auswirkungen (aufgrund welcher die Tätigkeit genehmigt wurde) ist gemäß § 39 Abs. 3 Gesetz NR SR Nr. 24/2006 GBl. derjenige, der die vorgeschlagene Tätigkeit ausübt, verpflichtet, die Umsetzung von Maßnahmen sicherzustellen, um diesen Zustand mit den Bedingungen der Genehmigung der vorgeschlagenen Tätigkeit in Einklang zu bringen.
- 5.3 Den zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Ergebnisse der Überwachung vorzulegen und es ist für deren Veröffentlichung so zu sorgen, damit die Bewohner der betroffenen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, mit den möglichen Auswirkungen der Tätigkeit auf die Umweltqualität vertraut zu werden.
- 5.4 Die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und die Brandschutz- und Sicherheitsbedingungen sind zu überwachen.
- 5.5 Auf innerbetrieblichem Niveau sorgt der Betreiber für die regelmäßige Kontrolle der Wirksamkeit der Umsetzung aller getroffenen Maßnahmen betreffend die Auswirkungen auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt.
- 5.6 Es ist für die periodische Bewertung der Sicherheit während des Betriebes gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Atomaufsichtsbehörde der SR /ÚJD SR/ Nr. 33/2012 GBl. über die regelmäßige, komplexe und systematische Bewertung der nuklearen Sicherheit von Kernkraftanlagen zu sorgen. Im Rahmen dieser ist eine komplexe Bewertung des Überwachungsprogramms für den gesamten Überwachungszeitraum vorzunehmen und auf deren Grundlage ist der Vorschlag für die Überwachung während des Folgezeitraums anzupassen.

Die Dauer der Projektabschlussanalyse ist im Überwachungsprogramm festgelegt, das durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt wurde und dauert mindestens während der gesamten Existenz des Integritätslagers für radioaktive Abfälle an.

Die Überwachung sollte durch eigene Abteilungen des Antragstellers (Betreibers) erfolgen, wie auch durch andere berechnete spezialisierte Organisationen, damit ein komplexes Bild über die Umweltqualität in dem durch die vorgeschlagene Tätigkeit betroffenen Gebiet erlangt werden kann.

Die Messergebnisse sind hinsichtlich der Einhaltung der genehmigten Grenzwerte auszuwerten.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen ist so vorzunehmen, dass der Antragsteller die Ergebnisse der Überwachungsberichte regelmäßig der zuständigen Kontrollbehörde vorlegt. Außerdem wird er sie über die Gemeindeämter der betroffenen Gemeinden so veröffentlichen, dass sich die Bewohner der Gemeinden über die Qualität der Umwelt informieren können, in der sie leben und (oder) arbeiten.

Angesichts des Charakters der vorgeschlagenen Tätigkeit ist der geforderte Umfang der Projektabschlussanalyse nicht durch eine bestimmte Dauer beschränkt und wird praktisch über den gesamten Betriebszeitraum der vorgeschlagenen Tätigkeit andauern.

Sollte gemäß § 39 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsgesetz aufgrund der operativen Auswertung der Überwachungsergebnisse festgestellt werden, dass die tatsächlichen Auswirkungen der laut diesem Gesetz bewerteten Tätigkeit schlechter sind, als im Bewertungsbericht zur vorgeschlagenen Tätigkeit angeführt, hat der Antragsteller Maßnahmen zu treffen, um die tatsächlichen Auswirkungen mit den im Bericht zur vorgeschlagenen Tätigkeit angeführten Auswirkungen in Einklang zu bringen. Auf diese Pflicht sollte die Genehmigungsbehörde den Antragsteller nach dem Gesetz NR SR Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Nutzung von Atomenergie (Atomgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze hinweisen.

## VII. BESTÄTIGUNG DER RICHTIGKEIT DER DATEN

### 1. Ersteller der abschließenden Stellungnahme

Umweltministerium der Slowakischen Republik  
Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und -bewertung  
Ing. Helena Ponecová

in Zusammenarbeit mit dem

Amt für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik  
mit Sitz in Bratislava

**doc. MUDr. Ivan R o v n ý, PhD., MPH**  
Oberster Hygieniker der SR

### 2. Bestätigung der Richtigkeit der Daten

**RNDr. Gabriel N i ž ň a n s k ý**  
Leiter des Fachbereichs Umweltverträglichkeitsprüfung  
Umweltministerium der Slowakischen Republik

### 3. Ort und Datum der Herausgabe der abschließenden Stellungnahme

Bratislava, den 10.09.2012

